

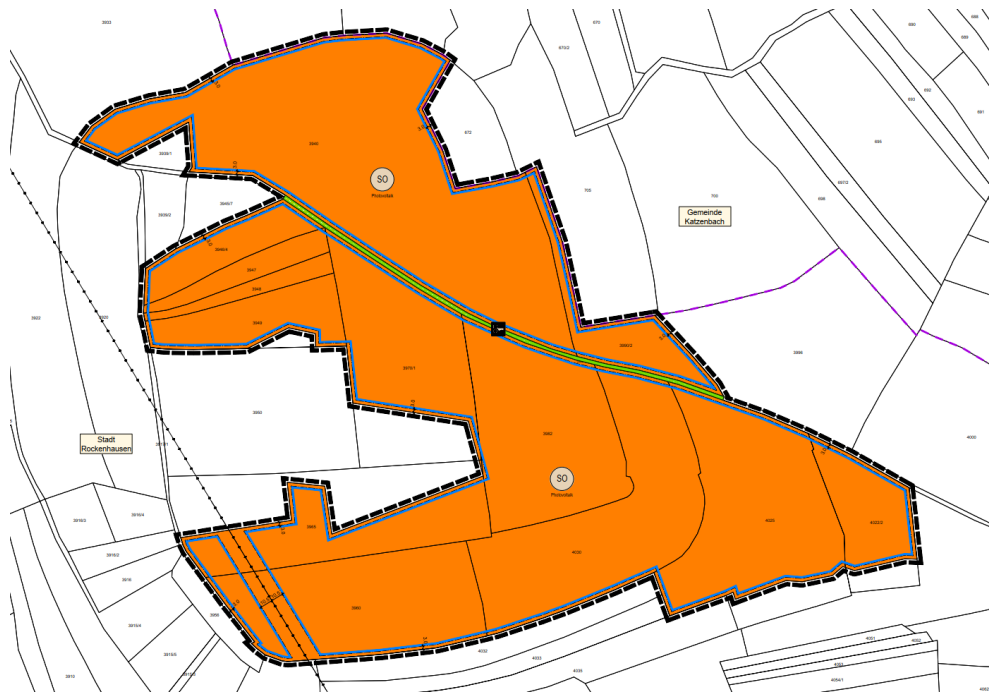


Bebauungsplan "Solarpark In der Hasensteig"

in der Stadt Rockenhausen
Donnersbergkreis

Vorentwurf

Begründung



November 2024





Träger der Bauleitplanung

Stadt Rockenhausen
Bezirksamtstraße 7
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

den

Herr Michael Vettermann
- Stadtbürgermeister -

Bearbeiter

IGR GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im November 2024

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:

Annahme Entwurf:

Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV 2012/2018	10
2.3	Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen	11
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	12
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	13
2.6	Bodenschutz	13
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	13
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	14
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	14
2.12	Auswirkungen von Blendungen	15
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	15
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	15
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	15
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	16
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	17
3.1	Städtebauliches Konzept	17
3.2	Planungsalternativen	17
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	20
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	20
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	20
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	21
3.3.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	21
3.3.5	Landespflegerische Festsetzungen	21
4.	Erschließung	22
5.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	23
5.1	Umweltbelange	23
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	23
5.3	Flächenbilanz	23
6.	Zusammenfassung	24
7.	Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB	25



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)	11
Abbildung 6	Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), https://geodienste-wasser.rlp-um-welt.de/geoserver/Sturzflut/	16

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



1. Ausgangslage

Die Stadt Rockenhausen (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) plant im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans, um einen Solarpark zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu errichten. Ziel ist es, einen weiteren positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Stadtgebiet existieren bereits mehrere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, darunter eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV). Zudem konnten Photovoltaikanlagen erfolgreich auf öffentlichen Gebäuden wie dem Feuerwehrhaus und den Schulen installiert werden. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung weiter reduziert werden soll, strebt die Stadt an, die Nutzung der Solarenergie auszubauen und die Errichtung einer weiteren großen FFPV im Außenbereich zu ermöglichen.

Rockenhausen liegt in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis. Auf 46,4 % des Stadtgebietes befinden sich Waldflächen. 6,8 % sind Siedlungsflächen. Ein großer Teil des Stadtgebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (38,5 %).

Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern. Der Geltungsbereich des Projekts erstreckt sich westlich der Ortslage von Rockenhausen und umfasst eine Fläche von etwa 16,3 Hektar. Das Plangebiet steht in Zusammenhang mit dem parallel zu realisierenden Solarpark in Katzenbach „Auf der Platte“. Da der Geltungsbereich zwei Gemarkungsgrenzen überschreitet, werden zwei separate Verfahren durchgeführt. Räumlich werden die beiden Solarparks jedoch miteinander verbunden sein.

Der Stadtrat hatte dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 16.05.2024 zugestimmt und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt derzeit den Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik neu auf. Dazu wurde von 2022 bis 2023 eine Standortuntersuchung durchgeführt, um die für Freiflächen-PV geeigneten Flächen zu ermitteln. Am 14. März 2024 wurde die Übernahme der Flächen in den FNP beschlossen sowie der Aufstellungsbeschluss für den Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik gefasst und der Vorentwurf angenommen. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wurde im Sommer 2024 bereits durchgeführt.

Der Stadtrat Rockenhausen unterstützt das Projekt und hat deshalb beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Solarpark zu schaffen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rockenhausen mit folgenden Flurstücknummern:

Nördlicher Teilbereich:

Teilweise: -

Vollständig: 3940 und 3990/2

Südlicher Teilbereich:

Teilweise: 3949, 3960, 3965, 3970/1, 4025 und 4022/2.

Vollständig: 3946/4, 3947, 3948, 3982 und 4030.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der verkehrlichen Anbindung hat eine Größe von ca. 16,4 ha.



Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt etwa 2,3 km westlich des Stadtkerns von Rockenhausen und grenzt an die Gemarkungsgrenze der Stadt. Der Geltungsbereich des Solarparks ist in zwei Teilbereiche untergliedert, da das Plangebiet durch einen landwirtschaftlichen Weg durchkreuzt wird. Die Fläche wird über landwirtschaftliche Wege erschlossen, die entweder an die K12 der Stadt Rockenhausen oder an die „Ortsstraße“ in Schönborn anschließen (noch zu regeln). Das Plangebiet besteht vollständig aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Um die zwei Teilflächen herum liegen weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Westlich und nördlich angrenzend befinden sich kleiner Waldflächen und eine Scheune/Schuppen. Zudem schließt sich nördlich der geplante Solarpark „Auf der Platte“ in Katzenbach an, der den Solarpark nach Norden erweitert.

Das Gebiet befindet sich auf dem Hochplateau der „Platte“, östlich liegt der „Lichtenberg“, westlich die „Goldgrube“.

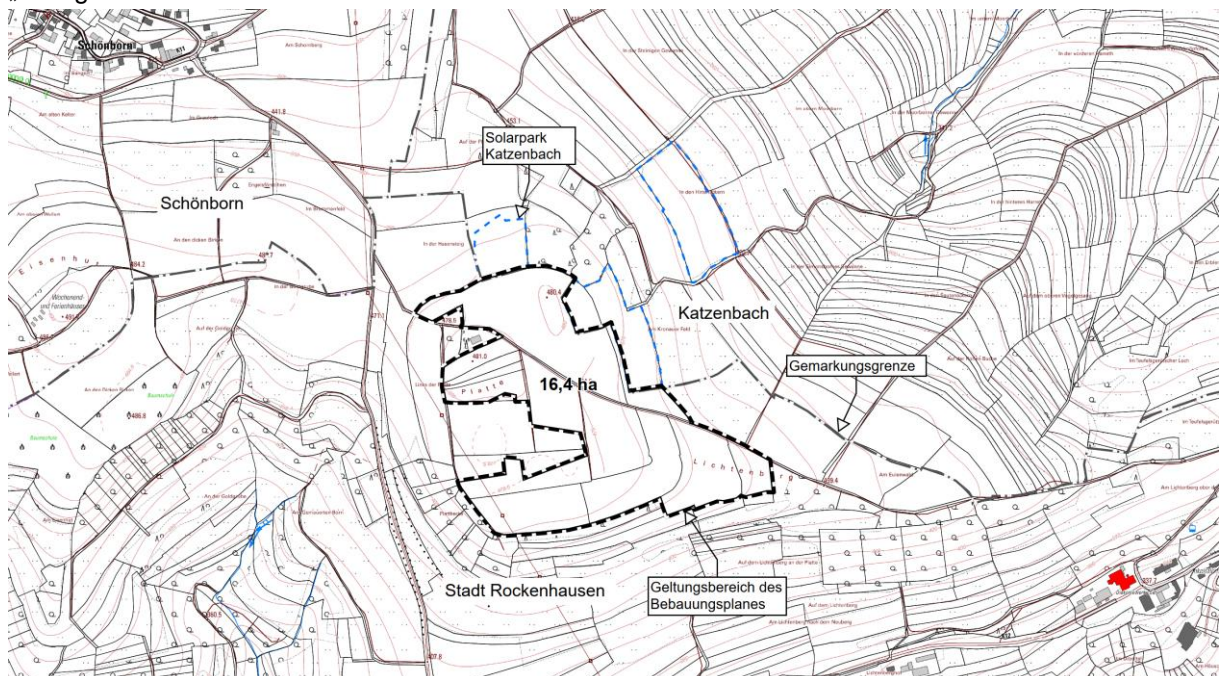


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 36 Höhenmetern von Nordwest nach Südost auf, und ist somit exponiert zur Sonne ausgerichtet. Die Höhenlage beträgt zwischen 445 m NHN¹ und 481 m NHN.

¹ NHN = Normalhöhennull

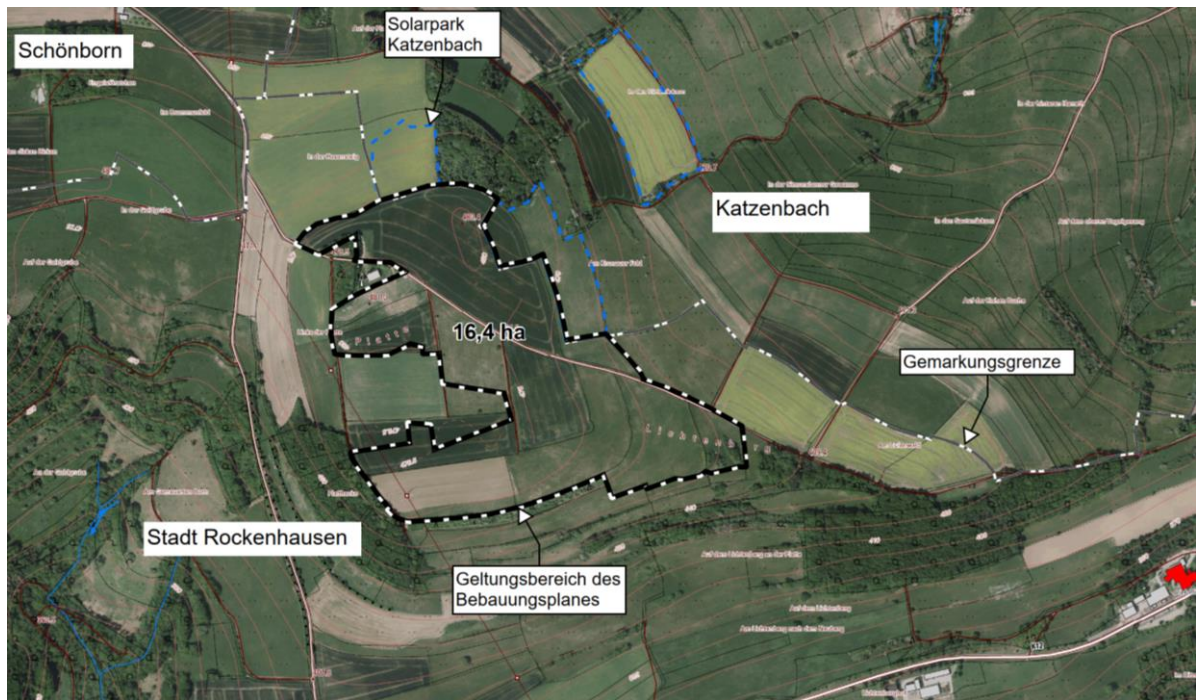


Abbildung 2 Luftbild

Damit verfügt die Fläche über ideale Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Zudem wurde sie in der Standortuntersuchung (Potenzialgebiet Nr. 160) mit gut bewertet.

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Stadt mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Teile des Geltungsbereiches befinden sich im landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft.

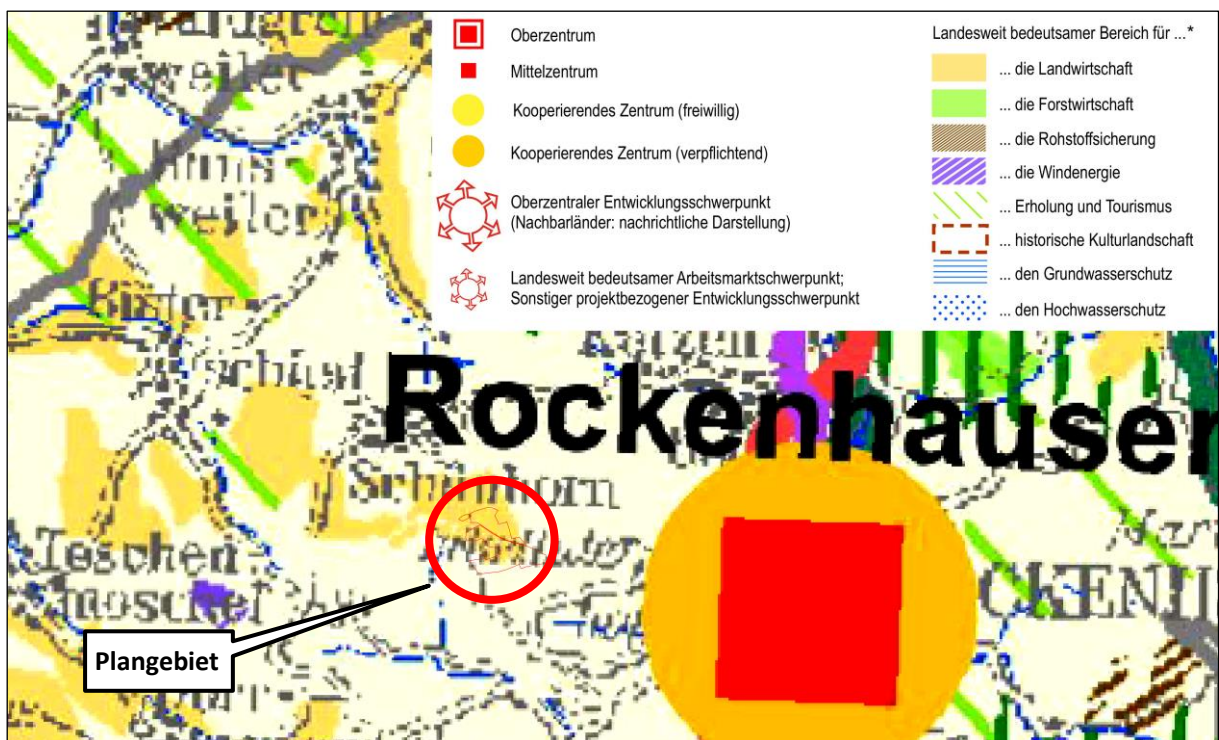


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."²

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5



Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.³ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für FFPV nicht mehr gefordert.⁴

Die geplante FFPV steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt. Eine mögliche Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter wird ab Kapitel 2.4 nochmals detailliert dargestellt und wie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme sichergestellt werden kann.

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b:

³ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bei 41 liegt. Zukünftig soll ein Flickenteppich aus kleinen Vorranggebietsflächen vermieden und nur noch größere zusammenhängende Vorranggebiete ausgewiesen werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV 2012/2018

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Fläche sowie sonstige Freifläche ausgewiesen. An die jeweiligen Teilbereiche grenzen Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 28) und Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (Z 30). Das Plangebiet berührt keine dieser Vorranggebiete. Im Rahmen der 4. Teilländerung werden Flächen für regenerative Energiequellen neu festgelegt, dieser befindet sich noch in Aufstellung, Zwischenergebnisse sind nicht bekannt (Stand November 2024). Die Sondergebiete aus dem Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ wurden der Planungsgemeinschaft zur Übernahme zur Verfügung gestellt.

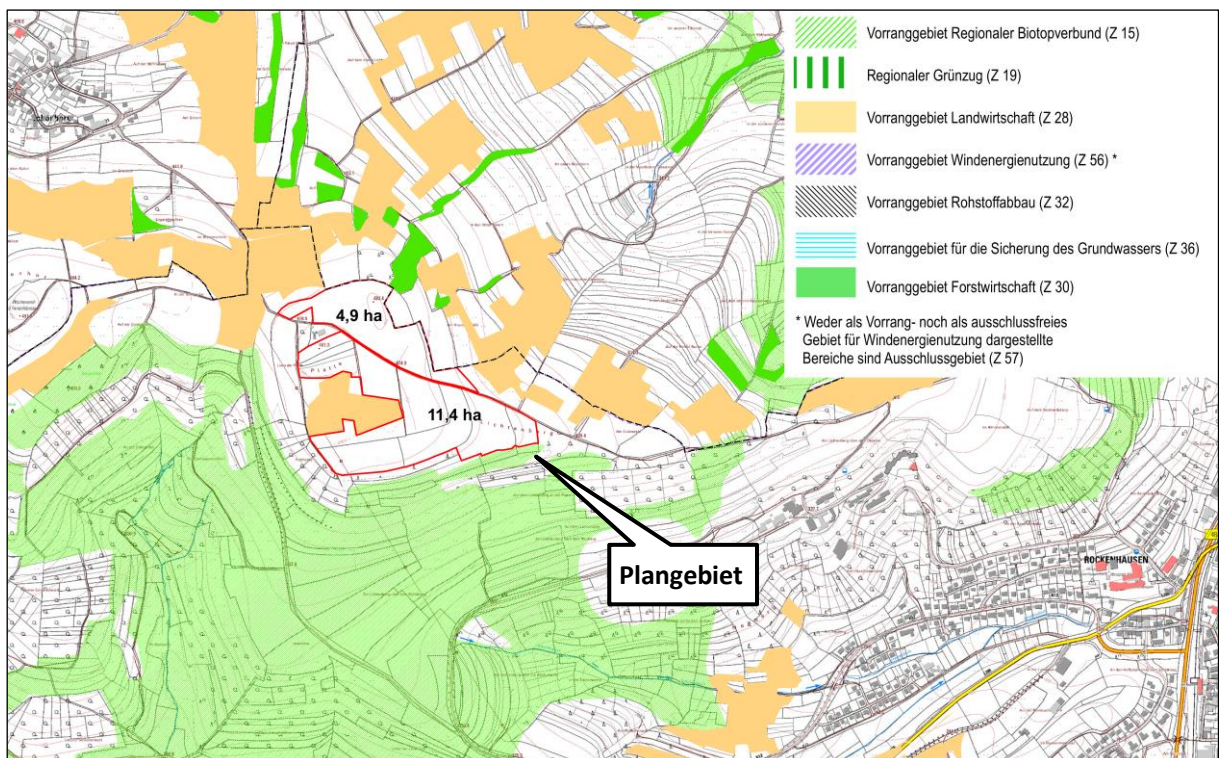


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)



2.3 Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan von 1998 ist die südliche Teilfläche des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie als „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine kleine Fläche im Osten ist ebenfalls als Maßnahmenfläche „M1 - Maßnahmen zur Entwicklung von Streuobstwiesen“ ausgewiesen. Westlich befindet sich zudem eine Fläche, die mit dem Symbol „Sender“ gekennzeichnet ist.

Die nördliche Teilfläche ist ebenfalls als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie als „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

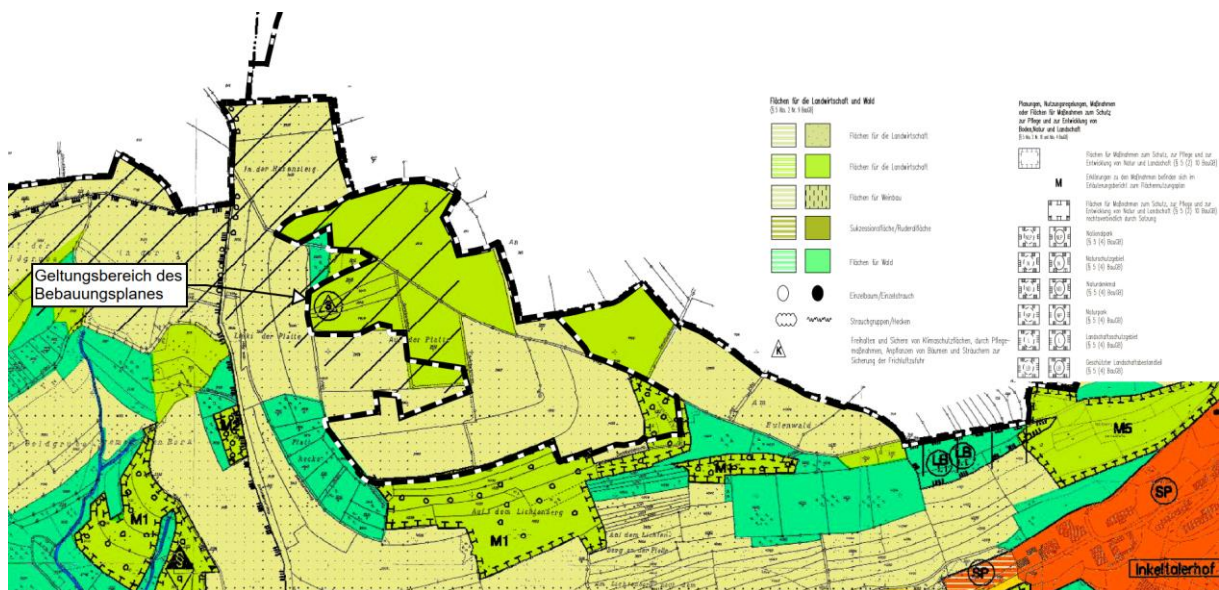


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)

Durch die Fusion zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden, ein Aufstellungsbeschluss liegt derzeit noch nicht vor.

Zum Thema FFPV wird derzeit (Ende 2024) ein Teil-Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ aufgestellt. Grundlage hierfür ist eine flächendeckende Untersuchung für die Errichtung von FFPV und Windenergieanlagen. Diese hat Alternativen untersucht und die potenziell geeigneten Flächen bzw. Standorte ermittelt. Am 14. März wurde der Aufstellungsbeschluss für den Teil-Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ gefasst und das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Vorentwurf des Teil-FNP ist die Fläche bereits dargestellt. Somit wird sich der Bebauungsplan aus dem Teil-FNP entwickeln. Die kleinen nicht als Sondergebiet dargestellten Mosaikflächen können überplant werden. Sie resultieren aus der Standortuntersuchung, in der Ertragsmesszahlen über dem Durchschnitt als nicht geeignet bewertet wurden. In einem Grundsatzbeschluss wurde allerdings festgelegt, dass diese Flächen für FFPV überplant werden können, wenn sie nicht größer als 25% der Gesamtfläche betragen, was hier der Fall ist (9,0 %). Zudem wurden Abstandsflächen zu Waldflächen berücksichtigt, hier erfolgt eine Detailabstimmung mit dem Forst, so dass diese Flächen im Bebauungsplan zunächst überplant werden sollen.

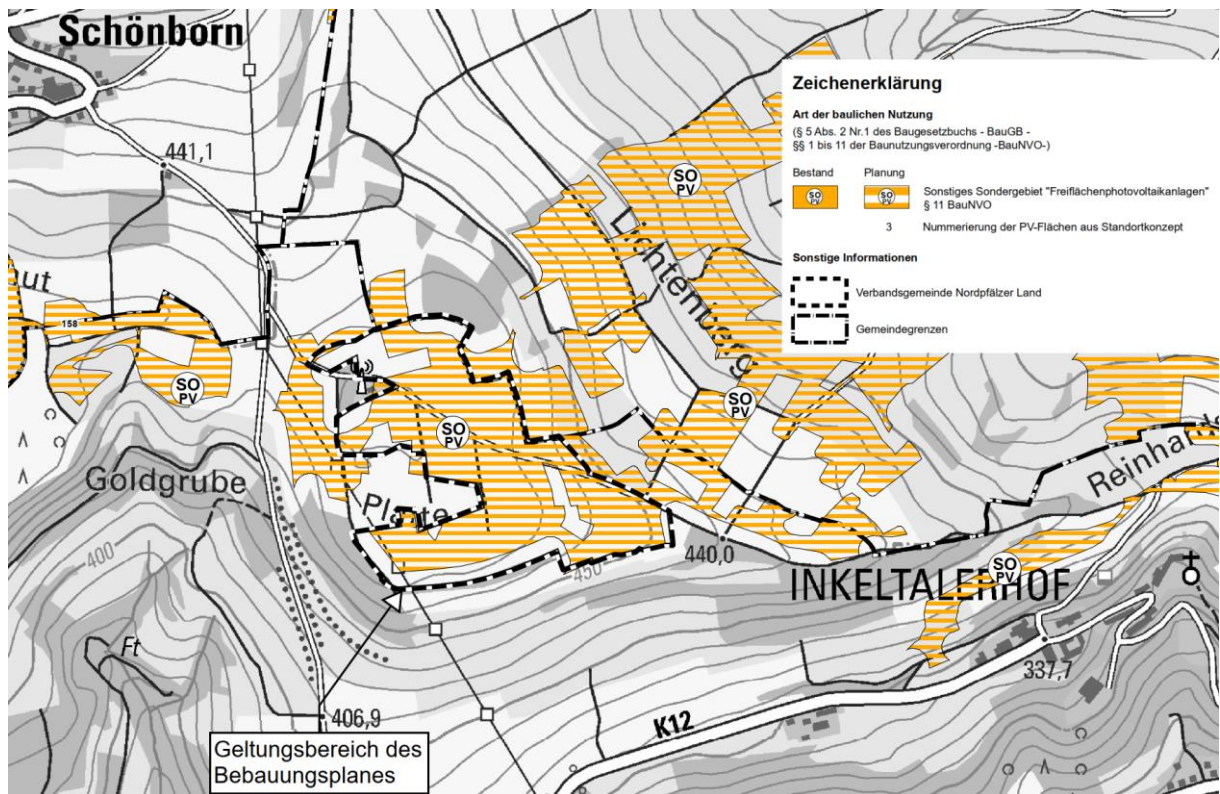


Abbildung 6 Vorentwurf Teil-Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land 2024 (Ausschnitt)

2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat) sowie keine weiteren Schutzgebiete bekannt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der nördlich gelegene „Donnersberg (FFH-7000-094)“, der sich in 1,2 km Entfernung befindet. Die geplante Maßnahme wird jedoch keine negativen Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet haben.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist der „Katzenbachhang (NSG-7300-031)“, der sich östlich in 3 km Entfernung befindet. Ebenfalls östlich liegt ein geschützter Landschaftsbestandteil namens „In der Rosenmühle (LB-7333-008)“. Die Planung wird die Schutzgebiete jedoch nicht tangieren.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Gebietes sind keine pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG gemäß LANIS vorhanden.

In etwa 600 m Entfernung befindet sich lediglich der FM4-Quellbach „Bachlauf SW Untermittweilerhof (GB-6312-0634-2010)“. Die geplante Maßnahme wird sich jedoch nicht darauf auswirken.



Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.

2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse

Im großflächigen Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Baumaterialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

2.6 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich werden in den Karten des Landesamtes drei Bodentypen ausgewiesen. Überwiegend handelt es sich um sandigen Lehm (sL). Im südlichen Teilbereich kommen zudem stark lehmiger Sand (SL) und Lehm Böden (L) vor. Die Bodenbeschaffenheit im Umfeld ähnelt der des Geltungsbereichs.

Bezüglich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten überwiegend Bereiche mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung aus. Lediglich im Norden sowie im Süden des Geltungsbereichs sind Flächen anzutreffen, die eine geringe bis hohe Bodenerosionsgefährdung aufweisen.

Derzeit handelt es sich überwiegend um Ackerfläche (über 98 %). Nach Umsetzung der FFPV werden die Flächen weiterhin flächendeckend begrünt bleiben. Auch die aktuell genutzten Ackerflächen werden dann zu Grünland umgewandelt, was sich positiv auf den Bodenschutz auswirkt. Bei der Errichtung der Anlage sollten starke Verdichtungen vermieden werden. Auch sollten die Arbeiten nur bei trockener Witterung erfolgen.

2.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches zeichnet sich durch eine großflächige landwirtschaftliche Fläche aus. Der überwiegende Teil ist als Acker kartiert. Jedoch befinden sich westlich und nördlich angrenzend Waldflächen. Eine umfassende Kartierung und faunistische Untersuchung des Plangebietes ist noch in Bearbeitung.



2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild

Aufgrund der Größe von FFPV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden.

Aufgrund der Lage auf dem Hochplateau der „Platte“ und den bestehenden Waldflächen, ist die Fläche von Rockenhausen aus nicht einsehbar.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen, Literaturrecherche und dem gültigen Flächennutzungsplan, befinden sich im Planungsgebiet keine Kultur- oder Sachgüter.

2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der allerdings nicht zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben usw.) genutzt wird. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen wirken wesentlich dem Klimawandel entgegen, was sich auch auf die menschliche Gesundheit positiv auswirkt.

2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Zwar wird die FFPV-Anlage aufgrund der Nähe zu Schönborn (700 m) und ihrer Lage auf dem Rücken des Hochplateaus der „Platte“ für die am Ortsrand lebenden Menschen sichtbar sein, jedoch stellt dies



keinen wesentlichen Nachteil dar. Zudem trägt die Anlage durch die Erzeugung erneuerbarer Energie zur nachhaltigen Entwicklung der Region bei, was langfristig auch den Einwohnern zugutekommt.

Weitere Gemeinden sind aufgrund der Entfernung und der Topografie (Berg- und Tallagen) nicht betroffen.

Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Anlage nicht tangiert. Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Der landwirtschaftliche Weg wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten um auch nach der Realisierung der FFPV den Weg für die Befahrung durch landwirtschaftliche Geräte uneingeschränkt zu ermöglichen. Eine Nutzung des Weges durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Stadt abzusichern. Das Gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich um die FFPV wird ebenfalls uneingeschränkt möglich sein, da die landwirtschaftlichen Wege erhalten bleiben.

2.12 Auswirkungen von Blendungen

Blendwirkungen können ausgeschlossen werden. Die geplante Anlage liegt rund 50 Höhenmeter oberhalb der Verkehrswege. Hier sind keine nachteilige Wirkung oder Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer FFPV ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen.

2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung einer FFPV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Die Flächen gehen aber nicht verloren und können nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit sind aktuell keine wesentlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Landwirtschaft zu befürchten.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes ist im Plangebiet keine Ackerzahl größer als 43. Überwiegend besteht eine Ackerzahl von 31 bis 37, vereinzelt werden auch Ackerzahlen von 26 bis 29 erreicht. Dies entspricht einer eher geringeren Bodenqualität und somit einer ertragschwächeren landwirtschaftlichen Fläche.

2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser

Aufgrund der Lage sowie des aktuellen und zukünftigen Bewuchses ist nicht mit Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt auf den Wiesenflächen versickern. Bei den verwendeten Materialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte ist ebenfalls keine Gefahr zu erwarten. Es sind keine bedeutenden Abflussrinnen zu erkennen. Durch die Anlage von Grünland kann nach Realisierung der FFPV das anfallende Oberflächenwasser besser zurückgehalten werden, als dies auf Ackerflächen der Fall ist. Zudem kann durch die Grasnabe die Entstehung von Erosionsrinnen deutlich minimiert werden..

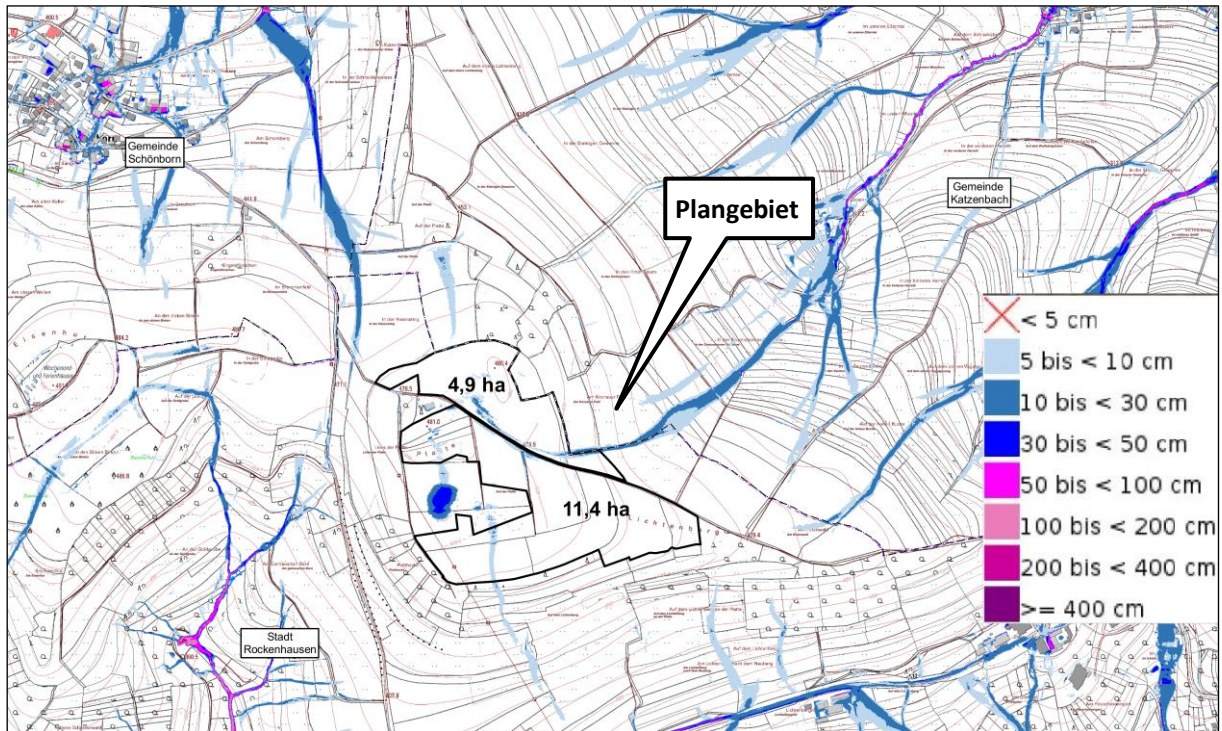


Abbildung 7 Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/>.

2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. FFPV spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da FFPV in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.



3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 16,3 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich in einer Höhe von ca. 0,8 m bis maximal ca. 4,5 m über dem Boden mit einer für die topographischen Gegebenheiten optimalen Neigung errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Ackerland genutzt werden kann.

3.2 Planungsalternativen

Die IGR GmbH hat das Verbandsgemeindegebiet hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) untersucht. Darin wurden potenziell geeignete Flächen für FFPV ermittelt. Insbesondere wurde dabei die Vorranggebiete Landwirtschaft aus dem Regionalplan Westpfalz IV und landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl größer als der Durchschnitt ausgeschlossen, so dass der Landwirtschaft große Bedeutung eingeräumt worden ist.

Für die Standortfindung wurden unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben herangezogen.

Nach § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.



Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grundwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Im Sinne der Akzeptanz von FFPV in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

In der Standortuntersuchung für FFPV im VG-Gebiet wurden nach den vorgenannten Kriterien Potenzialflächen ermittelt. Es hat sich gezeigt, dass in der Stadt nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Ein Großteil der Stadt sind landwirtschaftliche Flächen (38,5 %). Die Ackerzahl liegt größtenteils unter 40. Die besten Böden befinden sich dabei entlang der L 386. Die Ackerzahl liegt hier hauptsächlich zwischen 40 und 60. Im Plangebiet sind gute Böden nicht zu verzeichnen. Hier liegen die Ackerzahlen größtenteils zwischen 31 und 37, vereinzelt werden auch Zahlen zwischen 26 und 29 erreicht. Zudem liegen die Flächen auf einem höheren Bergrücken („Platte“).

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für FFPV in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Stadt Rockenhausen 1418 ha. Die geplante FFPV nimmt dabei mit einer Größe von 16,3 ha 1,15 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Rechnet man die bereits bestehende FFPV-Anlage (6,5 ha) dazu kommt man auf 1,61 %. Damit entspricht die



geplante FFPV und die bereits bestehende, den Anforderungen des o.g. Leitfadens, da die 5%-Grenze eingehalten wird und dies somit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat von 2022 bis 2023 für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine Standortuntersuchung für FFPV erstellen lassen, um zukünftig steuernd bei der Errichtung der Solarparks einwirken zu können. Dabei wurden Ausschlussflächen ermittelt, die aufgrund von Nutzungskonflikten oder regionalplanerischen Zielen beziehungsweise Vorranggebieten nicht in Frage kommen. Übrig bleiben ausschussfreie Potenzialgebiete die anhand von Kriterien wie der Nähe zu Schutzgebieten, der Ertragsmesszahl oder der Nähe zu Straßen- oder Bahntrassen (500m Puffer) in einer dreistufigen Skala bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt in gut, bedingt und weniger geeigneten Gebieten. Der Geltungsbereich, in dem die PV-Anlage umgesetzt werden soll, liegt in einer Potenzialfläche die mit „gut geeignet“ bewertet wurde (Gebiet Nr. 160).

Ein abschließender Beschluss zur Übernahme der Potenzialflächen in den Teil-FNP regenerative Energien wurde im März 2024 gefasst. Damit wurden Alternativflächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden dann in einen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik" übernommen. Aktuell wurde bereits das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine zeitlichen Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.



3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer FFPV nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung

Es werden somit nur bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind, um den Eingriff in Grund und Boden möglichst gering zu halten.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.2. und I.3

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es wird nur ein geringer Teil tatsächlich versiegelt, da die Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit maximal 2% der überbaubaren Fläche festgesetzt. Das entspricht auch den Vollzugshinweisen der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen vom 7. November 2023.

Die Festsetzung der der maximalen Höhe wird nicht vorgenommen, was ebenfalls den Vollzugshinweisen des MKUEM und MWVLW entspricht. Damit möchte die Stadt einen möglichst großen Spielraum bei der Gestaltung der Modultische ermöglichen.

Innerhalb des Gebiets verläuft eine oberirdische Stromleitungstrasse. Dabei sind die erforderlichen Abstände einzuhalten. Diese Abstände sowie die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Leitungsträgern festzulegen, und vor Baubeginn ist der Kontakt zu ihnen aufzunehmen. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die im Plan dargestellten Leitungstrassen. Die exakte Lage der Leitungen muss vor Baubeginn durch Sondierungen (z. B. Handschachtungen) oder Vermessungen vor Ort ermittelt werden.



3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung

Zu I.4

Es wird mit dieser Festsetzung die Nachnutzung nach Aufgabe des Solar-Parkes geregelt, um die Flächen nach Aufgabe der FFPV wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten werden kann.

3.3.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

3.3.5 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch die Umwandlung in extensives Grünland zählen, sind im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.

Konflikte mit dem Artenschutz sind aktuell keine bekannt. Eine Kartierung ist noch vorzunehmen, damit sichergestellt werden kann, dass nicht in einen Verbotstatbestand hineingeplant wird.



4. Erschließung

Zur Erschließung der großflächigen FFPV-Anlage können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Die Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Schönborn oder der Stadt Rockenhausen befinden, wird mit dem Vorhabenträger vertraglich geregelt. Wie die Erschließung im Detail erfolgen wird, muss noch festgelegt werden, da es verschiedene Zugangswege zum Geltungsbereich gibt. Diese führen entweder über die K12 der Stadt Rockenhausen oder die „Ortsstraße“ in Schönborn, um eine Anbindung an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz zu gewährleisten.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.



5. Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Eine umfassende Kartierung des Plangebietes ist in Bearbeitung. Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Umweltbericht abgearbeitet.

5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁵ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁶ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 16,4 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

⁵ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

⁶ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 14.10.2021.



6. Zusammenfassung

Die Stadt Rockenhausen möchte am westlichen Ortsrand eine FFPV errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen. In Rockenhausen befindet sich östlich bereits eine FFPV-Anlage.

Der Solarpark wird in zwei Teilbereiche untergliedert, da ein landwirtschaftlicher Weg die Fläche durchkreuzt, der nach Realisierung für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Geräten offenbleiben muss. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass das Plangebiet im Zusammenhang mit dem parallel zu realisierenden Solarpark in Katzenbach „Auf der Platte“ steht. Da der gesamte Geltungsbereich der geplanten Maßnahme zwei Gemarkungsgrenzen überschreitet, werden zwei separate Verfahren durchgeführt. Räumlich und technisch werden die beiden Solarparks jedoch miteinander verbunden sein.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Wie die Erschließung im Detail erfolgen wird, muss noch festgelegt werden, da es verschiedene Zugangswege zum Geltungsbereich gibt. Diese führen entweder über die K12 der Stadt Rockenhausen oder die „Ortsstraße“ in Schönborn, um eine Anbindung an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz zu gewährleisten. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich ebenfalls Ackerflächen, im westlich und nördlich grenzt eine kleine Waldfläche an den Geltungsbereich an. Diese bleiben jedoch in Ihrem Zustand vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung sind in Bearbeitung.

Der Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land erstellt derzeit (November 2024) einen Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik" auf Grundlage einer Standortuntersuchung. Das Plangebiet ist darin als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ dargestellt. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Teil-Flächennutzungsplan. Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen weist hier noch landwirtschaftliche Flächen aus.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich sein. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Das gilt in Teilen auch ev. für Maßnahmen zum Artenschutz. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.



7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

IGR GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im November 2024

Dipl.-Ing. H. Jopp

M. Sc. Umweltplanung und Recht
F. Pompeo